



Österreichisches Institut für Bautechnik  
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50  
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23  
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betrachtet als  
Behörde  
zur Erteilung  
bautechnischer  
Zulassungen



Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

## Bautechnische Zulassung

## BTZ-0029

Bauprodukt

**Klimabloc Dry Fix-System**

**Planziegel und Polyurethan-Klebstoff zur Errichtung von Planziegelmauerwerk**

Zulassungsinhaber

**Ziegelwerk Pichler Wels GmbH  
Eferdingerstraße 175  
4600 Wels  
Österreich**

Herstellerwerke

**Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Werk Wels  
Eferdingerstraße 175  
4600 Wels  
Österreich**

**Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Werk Neuhofen  
Dambach 35  
4501 Neuhofen an der Krems  
Österreich**

und

**Hörl & Hartmann  
Ziegeltechnik GmbH & Co. KG  
Pellheimer Straße 17  
85221 Dachau  
Deutschland**

Geltungsdauer vom  
bis zum

**26. Februar 2024  
25. Februar 2029**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,  
den Bescheid einschließlich 3 Anhängen und  
den Anhang 4,  
insgesamt 17 Seiten.**

Diese Bautechnische Zulassung  
ersetzt

**die Bautechnische Zulassung BTZ-0029 mit  
Geltungsdauer vom 22. November 2021 bis zum  
25. Februar 2024.**

## Bescheid

Über den Antrag der Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Eferdingerstraße 175, 4600 Wels, Österreich, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für die Planziegel und Polyurethan-Klebstoff zur Errichtung von Planziegelmauerwerk, das

### **Klimabloc Dry Fix-System,**

entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Oberösterreichischem Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024<sup>1</sup>, ermächtigte Behörde mit folgendem

### **Spruch.**

Für das Klimabloc Dry Fix-System, hergestellt durch die Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Eferdingerstraße 175, 4600 Wels, Österreich, in den Herstellerwerken Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Werk Wels, Eferdingerstraße 175, 4600 Wels, Österreich, Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Werk Neuhofen, Dambach 35, 4501 Neuhofen an der Krems, Österreich, Hörl & Hartmann, Ziegeltechnik GmbH & Co. KG, Pellheimer Straße 17, 85221 Dachau, Deutschland, wird gemäß § 68 Abs. 4 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024, nach Maßgabe von Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheids darstellen, die Bautechnische Zulassung BTZ-0029<sup>2</sup> erteilt.

Nach § 68 Abs. 4 und Abs. 5 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024, wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1.1, Anhang 1.2 und Anhang 1.3 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1.4 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 1.5 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 1.6 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts sind gemäß Anhang 2 durchzuführen.
- 5 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 26. Februar 2024 bis 25. Februar 2029 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Eferdingerstraße 175, 4600 Wels, Österreich, hat gemäß § 84 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl.

<sup>1</sup> Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte, Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018 und LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024

<sup>2</sup> Die BTZ-0029 wurde erstmals 2019 mit Geltungsdauer vom 26.02.2019 erteilt, 2020 abgeändert und durch die BTZ-0029 mit Geltungsdauer vom 13.02.2020 ersetzt, 2021 abgeändert und durch die BTZ-0029 mit Geltungsdauer vom 22.11.2021 ersetzt und 2024 abgeändert und durch die BTZ-0029 mit Geltungsdauer vom 26.02.2024 bis zum 25.02.2029 ersetzt.

Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
Geltungsdauer vom 26.02.2024 bis zum 25.02.2029  
ersetzt die Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
mit Geltungsdauer vom 22.11.2021 bis zum 25.02.2024



Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024 die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

## Rechtsgrundlagen

§§ 68, 69 und 84 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024

## Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA<sup>3</sup> erfasst.

Gemäß § 69 Abs. 1 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Durch die Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Eferdingerstraße 175, 4600 Wels, Österreich, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts, sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts. Die im Spruch des Bescheids angeführten Vorschriften stellen gemäß § 68 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung BTZ-0029 vom 22. November 2021 bis zum 25. Februar 2024 ist mit dem 25. Februar 2024 abgelaufen.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 68 Abs. 4 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 68 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i. d. F. LGBl. Nr. 90/2013, LGBl. Nr. 89/2014, LGBl. Nr. 38/2016, LGBl. Nr. 38/2017, LGBl. Nr. 32/2018, LGBl. Nr. 112/2019, LGBl. Nr. 125/2020, LGBl. Nr. 56/2021, LGBl. Nr. 111/2022, LGBl. Nr. 95/2023 und LGBl. Nr. 14/2024, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

<sup>3</sup> Bezugsdokumente sind im Anhang 3 angeführt.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Oberösterreich, das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht, zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten.

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Das Begehren
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Oberösterreichischen Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,–. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## Hinweis

- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des Klimabloc Dry Fix-Systems, auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als die im Spruch genannten Herstellerwerke und auf andere als das im Spruch genannte Produkt übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung der Herstellerwerke betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Die Bautechnische Zulassung ersetzt nicht die Erfordernisse der Bewilligungen anderer Behörden, wie z. B. der Baubehörde. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.

Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
Geltungsdauer vom 26.02.2024 bis zum 25.02.2029  
ersetzt die Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
mit Geltungsdauer vom 22.11.2021 bis zum 25.02.2024



- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 4 angegeben.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik  
Der stellvertretende Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von:

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Rockenschaub

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

## Anhang 1

### Anhang 1.1 Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das gegenständliche Bauprodukt, Planziegel und Polyurethan-Klebstoff zur Errichtung von Planziegelmauerwerk, das Klimabloc Dry Fix-System, besteht aus

- Planziegel gemäß EN 771-1, für tragende Verwendungen der Kategorie I und mit einer Breite von mindestens 170 mm
- dem feuchtigkeitshärtenden Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff mit der Bezeichnung „Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber“.

### Anhang 1.2 Vorgesehene Verwendung

Das Klimabloc Dry Fix-System ist für die Errichtung von Planziegelmauerwerk für tragende und nichttragende Wände in Gebäuden vorgesehen.

### Anhang 1.3 Kennzeichnung

Das Gebinde des feuchtigkeitshärtenden Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs ist mit

- der Bezeichnung „Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber“
- dem Datum des Endes der sichergestellten Gesamtgebrauchsdauer
- der Chargennummer

zu kennzeichnen.

Ein Hinweis auf die Handhabungs- und Verarbeitungsanleitung ist anzubringen.

### Anhang 1.4 Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Durch die Bautechnische Zulassung erfasste Leistungsmerkmale sind in Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3 angegeben. Zur Erreichung der Leistungen des Planziegelmauerwerks, siehe Tabelle 3, ist das Planziegelmauerwerk aus Ziegeln nur eines Produkttyps aufzumauern.

Anmerkung 1: Vergleiche Anhang 1.5 über die gemeinsame Abgabe der Ziegel und des feuchtigkeitshärtenden Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs.

Anmerkung 2: Zum Produkttyp siehe Artikel 2 Z. 9 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

**Tabelle 1** Planziegel – Leistungsmerkmale

Leistungsmerkmal		Nachweisverfahren	Einheit	Leistung
Maßhaltigkeit				
Höhe	Abmaß	EN 772-16 EN 771-1	mm	± 0,5
	Maßspanne	EN 772-16 EN 771-1	mm	1,0

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung
Ebenheit der Lagerflächen <sup>1)</sup>	EN 772-20	mm	Mindestwert aus $\begin{cases} 0,002 \cdot l_{dia, m} \\ 1,0 \text{ mm} \end{cases}$
Parallelität der Lagerflächen <sup>1)</sup>	EN 772-16	mm	Mindestwert aus $\begin{cases} 0,002 \cdot l_{dia, m} \\ 1,0 \text{ mm} \end{cases}$

<sup>1)</sup> Mit  $l_{dia, m}$  in mm die mittlere Länge der Diagonalen einer Lagerfläche des Planziegels

**Tabelle 2** Feuchtigkeithärtender Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff mit der Bezeichnung Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber – Leistungsmerkmale

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung
Mechanische Merkmale			
Klebefestigkeit	<sup>1)</sup>	MPa	≥ 5,0
Brandschutz			
Brandverhalten	EN 13501-1 2016/364	—	Klasse E <sup>2)</sup>
Verarbeitbarkeit			
Offenzeit	—	min	3

<sup>1)</sup> Mittelwert aus 5 Probekörpern entsprechend Prüfvorschrift Nr. PV PI 4302 bei Raumtemperatur und Schließen der Klebefuge 4 Minuten nach Kleberauftrag

<sup>2)</sup> Bis 2 mm Kleberschichtdicke

**Tabelle 3** Planziegelmauerwerk – Leistungsmerkmale

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit
Mechanische Merkmale		
Charakteristische Druckfestigkeit $f_k$ <sup>1)</sup>	EN 1996-1-1 EN 1052-1	MPa
Charakteristische Schubfestigkeit $f_{vk}$ <sup>2)</sup>	EN 1996-1-1 EN 1052-3	MPa
Elastizitätsmodul $E$ <sup>3)</sup>	EN 1996-1-1 EN 1052-1	MPa
Brandschutz		
Feuerwiderstand	EN 13501-2	—

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit
Schalltechnische Merkmale		
Bewertetes Schalldämmmaß $R_w (C, C_{tr})$ <sup>4)</sup>	EN ISO 717-1 EN ISO 10140-2 EN ISO 10140-4 EN ISO 12354-1	dB
Wärmeschutztechnische Merkmale		
Wärmeleitfähigkeit <sup>5)</sup> $\lambda_{design}$	EN 1745	W/(m · K)
Spezifische Wärmekapazität <sup>6)</sup> $c_p$	EN 1745	J/(kg · K)

1) Die charakteristische Druckfestigkeit  $f_k$  gilt nur für Ziegel der Mauersteingruppen 2 und 3.

Prüfung nach EN 1052-1 und Berechnung nach EN 1996-1-1 für Planziegelmauerwerk mit Dünnbettmörtel und Abminderung zur Berücksichtigung der Lagerfugen aus Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff mit

$$f_k = \kappa \cdot K \cdot f_b^{0,7}$$

Für Mauersteingruppe 2 beträgt  $K = 0,7$  und für Mauersteingruppe 3 beträgt  $K = 0,5$ .

Der Kappa-Wert  $\kappa$  ist mit Anpassung nach Anhang A der EN 1052-1 aus den Prüfungen nach EN 1052-1 wie folgt zu berechnen.

- 1 Prüfung nach EN 1052-1 und Ermittlung von  $f_{k, Prüfung}$
- 2 Berechnung  $f_{k, DB}$  für Dünnbettmörtel nach EN 1996-1-1 mit  $f_b$
- 3 Berechnung des Kappa-Wertes aus den Punkten 1 und 2

$$\kappa = \frac{f_{k, Prüfung}}{f_{k, DB}}$$

Für die Festlegung der charakteristischen Druckfestigkeit des Planziegelmauerwerks darf der Kappa-Wert nicht größer als  $\kappa = 0,83$  angesetzt werden.

Der ermittelte Kappa-Wert darf auch bei Änderungen der Druckfestigkeit eines Ziegels in einem Ausmaß von höchstens  $\pm 25\%$ , bei gleichem Lochbild und etwa gleichen Abmessungen, verwendet werden.

Liegen keine Prüfergebnisse vor, gelten für Kappa in Abhängigkeit der Mauersteingruppe und von  $f_b$  die Werte aus Tabelle 4.

**Tabelle 4** Auswahl des Abminderungsfaktors für die Berechnung der charakteristischen Druckfestigkeit des Planziegelmauerwerks  $f_k$  nach EN 1996-1-1

Mauersteingruppe	$f_b$ in MPa	$\kappa$
2	—	0,40
3	> 10 MPa	0,80
	≤ 10 MPa	0,60

Mit

$K$  ..... — ..... Konstante in Abhängigkeit der Mauersteingruppe nach EN 1996-1-1, Tabelle 5.1

$\kappa$  ..... — ..... Abminderungsfaktor Kappa für Lagerfugen aus Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff

$f_b$  ..... MPa ..... normierte Mauersteindruckfestigkeit auf Basis der deklarierten Druckfestigkeit des Ziegels

$f_k$  ..... MPa ..... charakteristische Druckfestigkeit des Planziegelmauerwerks

Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
 Geltungsdauer vom 26.02.2024 bis zum 25.02.2029  
 ersetzt die Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
 mit Geltungsdauer vom 22.11.2021 bis zum 25.02.2024

$f_{k, \text{Prüfung}}$  ..MPa ..... charakteristische Druckfestigkeit des Planziegelmauerwerks aus einer Prüfung nach EN 1052-1, angepasst auf  $f_b$

$f_{k, \text{DB}}$  .....MPa ..... charakteristische Druckfestigkeit des Planziegelmauerwerks für Dünnbettmörtel nach EN 1996-1-1 berechnet

2) Prüfung nach EN 1052-3 oder

Für Ziegel der Mauersteingruppen 2 und 3 Berechnung der charakteristischen Schubfestigkeit  $f_{vk}$  unter Annahme einer charakteristischen Anfangsscherfestigkeit von  $f_{vk0} = 0,08$ .

Für die charakteristische Schubfestigkeit  $f_{vk}$  gilt der kleinere Wert aus

$$f_{vk} = 0,5 \cdot f_{vk0} + 0,28 \cdot \sigma_d$$

und

$$f_{vk} = 0,045 \cdot f_b$$

Mit

$f_{vk0}$  .....MPa ..... charakteristische Anfangsscherfestigkeit

$f_{vk}$  .....MPa ..... charakteristische Schubfestigkeit des Planziegelmauerwerks

$\sigma_d$  .....MPa ..... Bemessungsdruckspannung

3) Prüfung nach EN 1052-1 oder

Für Ziegel der Mauersteingruppen 2 und 3 Berechnung eines mittleren E-Moduls, E, nach dem folgenden empirischen Zusammenhang:

$$E = 840 \cdot f_k^{0,7}$$

4) Messung und Bewertung nach EN ISO 10140-2 und EN ISO 10140-4 sowie EN ISO 717-1, Ergebnisse aus Messungen zur Luftschalldämmung von Planziegelmauerwerk mit Dünnbettmörtel können unter Abminderung mit 1 dB für Planziegelmauerwerk im Klimabloc Dry Fix-System verwendet werden oder

Berechnung über den empirischen Zusammenhang aus EN ISO 12354-1 ab  $m' > 150 \text{ kg/m}^2$  und nur bei Ziegeln mit Lochbildern mit durchgehenden Stegen.

$$R_w = 37,5 \cdot \log m' - 42$$

Mit

$m'$  .....kg/m<sup>2</sup> ..... Flächenbezogene Masse

5) Angabe ohne Berücksichtigung des Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs, Putzes und anderer Oberflächenausbildungen

6) Angabe ohne Berücksichtigung des Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs, Putzes und anderer Oberflächenausbildungen.

Angabe als spezifische Wärmekapazität des Scherbens oder als äquivalente spezifische Wärmekapazität des Ziegels.

### Anhang 1.5 Produktion des Bauprodukts

Die Planziegel des Klimabloc Dry Fix-Systems werden in den Herstellerwerken

Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Werk Wels  
 Eferdingerstraße 175  
 4600 Wels  
 Österreich

Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, Werk Neuhofen  
 Dambach 35  
 4501 Neuhofen an der Krems  
 Österreich

und

Hörl & Hartmann  
Ziegeltechnik GmbH & Co. KG  
Pellheimer Straße 17  
85221 Dachau  
Deutschland

für die Ziegelwerk Pichler Wels GmbH hergestellt. Der feuchtigkeitshärtende Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff, Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber, wird nur gemeinsam mit den Planziegeln über diese Herstellerwerke in Verkehr gebracht.

Anmerkung: Vergleiche Artikel 2 Z. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über Bausätze als Bauprodukte.

## **Anhang 1.6 Verwendungsbestimmungen, Einbau und Anwendung des Bauprodukts**

### **Anhang 1.6.1 Verarbeitung des Klimabloc Dry Fix-Systems**

Mit dem Klimabloc Dry Fix-System wird vor Ort Planziegelmauerwerk für tragende Wände in Gebäuden errichtet. Die erste Schar aus Planziegeln wird in einem Bett aus Mauermörtel ausreichender Festigkeit angesetzt. Die Aufmauerung der folgenden Scharen aus Planziegeln erfolgt auf Lagerfugen aus feuchtigkeitshärtendem Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff, Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber. Bei der Vermauerung werden folgende Punkte beachtet.

- Das Mörtelbett zum Ansetzen der ersten Schar und die erste Schar aus Planziegeln sind über die gesamte Erstreckung der Wand, einschließlich der anschließenden Wände und Aussteifungswänden, mit hoher Genauigkeit eben und waagrecht herzustellen.  
Diese hohe Genauigkeit ist für das Erreichen der planmäßigen Eigenschaften des Planziegelmauerwerks aus dem Klimabloc Dry Fix-System entscheidend.
- Die versetzte erste Schar ist mit einer geraden Latte hinsichtlich Ebenheit besonders sorgfältig zu überprüfen. Abweichungen, die 1 mm überschreiten, sind zu korrigieren. Die folgenden Scharen sind gleichartig zu kontrollieren und Abweichungen über 1 mm auszugleichen.
- Die Lagerfugen bestehen aus feuchtigkeitshärtendem Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoff, Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber. Zwei etwa 30 mm breite Stränge, werden wandparallel und mit etwa 50 mm Achsabstand von den Kanten der Planziegel aufgetragen.
- Die Stranglänge ist dem Arbeitsfortschritt so anzupassen, dass die Vermauerung stets in der Offenzeit des Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs erfolgt. Überlängen an Strängen des Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs sind nach der Offenzeit vollständig durch frische Stränge zu ersetzen.
- Die Planziegel werden zügig auf die Lagerfugen aufgesetzt und auf Knirsch ausgerichtet. Dabei werden die Planziegel auf der Lagerfuge nur über kurze Strecken verschoben. Verband ist ein Läuferverband. Im Regelfall ist das Überbindemaß
  - die halbe Planziegellänge oder
  - bei Planziegeln mit einer Länge  $l_u$  von mindestens 375 mm mindestens ein Drittel der Planziegellänge.
  - In Einzelfällen darf ein Überbindemaß nach EN 1996-1-1 als Mindestmaß ausgeführt werden. Die Stoßfugen verbleiben trocken.
- Im fertiggestellten Planziegelmauerwerk zeigen sich die Lagerfugen als satt aufeinander liegende Planziegel ohne sichtbare Dicke. Örtlich und vereinzelt darf die Lagerfuge höchstens 1 mm dick sein.

- Handhabungs- und Verarbeitungsanleitung des feuchtigkeitshärtenden Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs, Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber, liegen auf der Baustelle auf und werden eingehalten. Auf Anleitungen zu Sauberkeit bei der Verarbeitung und Feuchtigkeit für die Aushärtung des feuchtigkeitshärtenden Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs, Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber, wird besonders hingewiesen.
- Das Versetzen von Stürzen und anderen Einbauten hat die Besonderheiten des Klimabloc Dry Fix-Systems zu berücksichtigen. Stürze sind bis zum Erreichen einer ausreichenden Tragfähigkeit zu unterstellen.

Mögliche Auswirkungen bei der Verarbeitung des feuchtigkeitshärtenden Einkomponenten-Polyurethan-Klebstoffs, Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber, auf Aspekte des Arbeitsschutzes betreffen bundesrechtliche Bestimmungen und sind daher nicht Gegenstand der Bautechnischen Zulassung. Eine diesbezügliche Bewertung liegt vor.

### **Anhang 1.6.2** Konstruktion

Bei den mit Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System errichteten Gebäuden sind die folgenden Konstruktionsprinzipien zu beachten.

- Grundlagen für die Konstruktion des Tragwerks sind der Eurocode 6 für Planziegelmauerwerk mit Dünnbettmörtel und die Angaben der BTZ.
- Das Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System ist für die Verwendung in Gebäuden, als tragende und nichttragende Innen- oder Außenwand, mit ausschließlich ruhender oder vorwiegend ruhender Belastung vorgesehen.
- Bei der Verwendung unterschiedlicher Baustoffe für die tragenden Wände eines Geschoßes ist das Verformungsverhalten der Baustoffe zu berücksichtigen, da das Klimabloc Dry Fix-System insbesondere bei niedrigen Druckspannungen relativ große Anfangsverformungen aufweist.
- Es wird daher eine Bauweise empfohlen, bei der alle tragenden Wände eines Geschoßes mit dem Klimabloc Dry Fix-System errichtet werden.
- Beim Ausbau der Gebäude sind die Verformungen des Klimabloc Dry Fix-Systems zu berücksichtigen.
- Die Wände sind am Kopf- und Fußende durch geeignete bauliche Maßnahmen unverschieblich zu halten.
- Die Wände sind im Regelfall über ihre ganze Länge durch massive Decken zu belasten. Ist dies nicht möglich, so sind Ringanker aus Stahlbeton anzuordnen und die Wände abschnittsweise zu belasten.
- Hinsichtlich Erdbebeneinwirkungen ist Anhang 1.6.3 zu beachten.
- Das Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System ist im Gebäude durch Putz, Verkleidungen, Abdichtungen etc. vor schädigenden Witterungseinflüssen und vor Durchfeuchtung zu schützen. D. h., das Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System ist nur als geschütztes Mauerwerk auszuführen. Putzaufbau und Verputzen folgen den Prinzipien für Dünnbettmauerwerk.
- Das Klimabloc Dry Fix-System ist für die Herstellung bewehrten Mauerwerks nicht geeignet.

Digitale Kopie

**Anhang 1.6.3** Nachweise

Bei den mit Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System errichteten Gebäuden sind folgende Nachweisprinzipien zu beachten.

- Grundlagen für die Nachweisführung des Tragwerks sind der Eurocode 6 für Planziegelmauerwerk mit Dünnbettmörtel und die Angaben der BTZ.
  - Anmerkung: Gegenüber Planziegelmauerwerk mit Dünnbettmörtel weist Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System eine geringere Festigkeit auf. Dies ist in der BTZ berücksichtigt.
- In tragenden Wänden ist Biegung mit dem Momentenvektor in Wandebene nachzuweisen, ohne die Biegefestigkeit des Planziegelmauerwerks zu nutzen. Die konstruktiv und rechnerisch anzusetzende Tragfähigkeit ergibt sich nur aus Druckspannungen in den Lagerfugen.
- Für Ziegel der Mauersteingruppen 2 und 3 sind die Biegezugfestigkeiten in Abhängigkeit der Wanddicke der Tabelle 5 zu entnehmen.
  - Dies gilt nur bei Einhaltung der Dryfix extra – Verarbeitungsrichtlinie für Hochloch-Planziegel,
  - bei Verklebung mit Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber und
  - nur für sehr kurze Einwirkungen (z. B. Windlasten).
  - Die Tabelle 5 gilt nicht für überdrückte Lagerfugen.

**Tabelle 5** Biegezugfestigkeiten  $f_{xk1}$  und  $f_{xk2}$  für Hochloch-Planziegel verklebt mit Klimabloc Dryfix extra Planziegel-Kleber

Wanddicke in mm	$f_{xk1}$ in MPa	$f_{xk2}$ in MPa
170	0,15	0,09
200	0,14	0,08
250	0,12	0,07
300	0,10	0,07
380	0,09	0,06
440	0,08	0,05
500	0,08	0,05

- Der Teilsicherheitsbeiwert auf der Widerstandsseite ist für Planziegelmauerwerk aus dem Klimabloc Dry Fix-System mit zumindest

$$\gamma_M = 2,0$$

anzusetzen.

– Erdbeben ist gemäß EN 1998-1 und ÖNORM B 1998-1 zu behandeln. Für die Mindestquerschnittsfläche der Schubwände gilt Tabelle 6, angelehnt an ÖNORM B 1998-1.

**Tabelle 6** Klimabloc Dry Fix-System – Mindestquerschnittsflächen der Schubwände für einfache Mauerwerksbauten

Beschleunigung am Gebäudestandort	$a_g \cdot S$	$\leq 0,10 \cdot g$					$\leq 0,15 \cdot g$			
		1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	1,0	2,0 <sup>1)</sup>	4,0 <sup>2)</sup>	5,0 <sup>3)</sup>
Charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks	MPa	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	1,0	2,0 <sup>1)</sup>	4,0 <sup>2)</sup>	5,0 <sup>3)</sup>
Anzahl der oberirdischen Geschoße	Mindestsumme der Querschnittsflächen der Schubwände in jeder Richtung, bezogen auf die gesamte Grundrissfläche des Geschoßes									
1	%	4,0	2,5	2,0	2,0	2,0	4,0	Nach ÖNORM B 1998-1 Tabelle 5		
2	%	6,5	3,5	2,5	2,5	2,0	6,5			
3	%	—	4,5	3,5	3,0	2,5	—			
4	%	—	6,0	4,0	3,5	3,0	—			

— Nicht möglich

<sup>1)</sup>  $f_k = 2$  MPa des Klimabloc Dry Fix-Systems entspricht  $f_b = 5$  MPa und  $f_m = 5$  MPa

<sup>2)</sup>  $f_k = 4$  MPa des Klimabloc Dry Fix-Systems entspricht  $f_b = 10$  MPa und  $f_m = 5$  MPa

<sup>3)</sup>  $f_k = 5$  MPa des Klimabloc Dry Fix-Systems entspricht  $f_b = 15$  MPa und  $f_m = 10$  MPa

Die Anwendung der Tabelle setzt voraus, dass ein Verhaltensbeiwert von 2,0 anwendbar ist.

## Anhang 2

### Anhang 2.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

### Anhang 2.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Fremdüberwachung ist auf der Grundlage eines Vertrages durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten durchzuführen. Vertrag und Vertragspartner unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der Überwachungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten.

- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist von negativ verlaufenen Überwachungen zu unterrichten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist vom Erlöschen des Vertrags zu informieren.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über Änderungen im Vertrag und den Vertragspartnern zu unterrichten. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Kopien der im Rahmen der Fremdüberwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind. Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

### Anhang 2.3 Ausführung

Die fachgerechte Ausführung des Planziegelmauerwerks mit dem Klimabloc Dry Fix-System ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen. Darunter ist zu verstehen, dass nur befugte Betriebe nach einer schriftlichen Arbeitsanweisung und nach einer praktischen Unterweisung des Personals das Klimabloc Dry Fix-System verarbeiten. Die Verarbeitungsrichtlinie bestehend aus Arbeitsanweisung und Inhalte und Ziele der praktischen Unterweisung sind durch den Zulassungsinhaber festzulegen. Die jedem so eingewiesenen Betrieb auszuhändigende Verarbeitungsrichtlinie hat auf der Baustelle aufzuliegen.

Eine Liste der eingewiesenen Betriebe ist jährlich, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Das Klimabloc Dry Fix-System wird in den Herstellwerken nur an diese eingewiesenen Betriebe abgegeben.

## Anhang 3

### Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), OIB-095.1-015/15, <i>OIB aktuell</i> , Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 14, 16. Jahrgang, August 2015, ISSN 1615-9950, i. d. F. der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-016/19, <i>OIB aktuell</i> , Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 16, 20. Jahrgang, März 2019, ISSN 1615-9950
EN 771-1+A1, 08.2015	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
EN 772-16, 05.2011	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 16: Bestimmung der Maße
EN 772-20, 03.2000	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen
EN 771-20/A1, 02.2005	
EN 1052-1, 09.1998	Prüfverfahren für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Druckfestigkeit
EN 1052-3, 07.2002	Prüfverfahren für Mauerwerk – Teil 3: Bestimmung der Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit)
EN 1052-3/A1, 03.2007	
EN 1745, 07.2020	Mauerwerk und Mauerwerksprodukte – Verfahren zur Bestimmung von wärmeschutztechnischen Eigenschaften
EN 1996-1-1, 04.2022	Eurocode 6 – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
EN 1998-1, 12.2004	Eurocode 8 – Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
EN 1998-1/AC, 07.2009	
EN 1998-1/A1, 02.2013	
EN 13501-1, 12.2018	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
EN 13501-2, 05.2023	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen und/oder Rauchschutzprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen
EN ISO 717-1, 12.2020	Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung
EN ISO 10140-2, 05.2021	Akustik – Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand – Teil 2: Messung der Luftschalldämmung
EN ISO 10140-4, 05.2021	Akustik – Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand – Teil 4: Messverfahren und Anforderungen
EN ISO 12354-1, 08.2017	Bauakustik – Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 1: Luftschalldämmung zwischen Räumen
ÖNORM B 1998-1, 07.2017	Eurocode 8 – Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben; Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten – Nationale Festlegungen zu OENORM EN 1998-1 und nationale Erläuterungen

Prüfvorschrift PV PI 4302      Biegezugfestigkeit von PUR-Mauerwerkklebersystemen – Hochlochziegel, Juni 2014

305/2011      Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, Amtsblatt L 88 vom 04.04.2011, Seite 5, i. d. F. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014, Amtsblatt L 157 vom 27.05.2014, Seite 76, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014, Amtsblatt L 159 vom 28.05.2014, Seite 41 und der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, Amtsblatt L 169 vom 25.06.2019, Seite 1, und berichtigt durch die Berichtigung Amtsblatt L 103 vom 12.04.2013, Seite 10 und die Berichtigung Amtsblatt L 92 vom 08.04.2015, Seite 118

2016/364      Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 68 vom 15. März 2016, Seite 4

Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
Geltungsdauer vom 26.02.2024 bis zum 25.02.2029  
ersetzt die Bautechnische Zulassung BTZ-0029  
mit Geltungsdauer vom 22.11.2021 bis zum 25.02.2024

## Anhang 4

### Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0029

**€ 141,80**

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik  
IBAN AT06 2011 1844 6266 7800  
BIC GIBAATWWXXX**

**mit Angabe der Zahl des Bescheids  
OIB-920.4-003/17-089**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.